



Nr. 436

Stans, 12. Juni 2012

Finanzdirektion. Festsetzung des Kantonssteuerfusses. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Beschluss Nr. 220 vom 20. April 2010 verabschiedete der Regierungsrat die Vorlage zur Einführung zur Bundesgesetzgebung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung und den dazu gehörenden Bericht an den Landrat. Der Regierungsrat hat damals entgegen der Vernehmlassungsvorlage dem Wunsch der Vernehmlassungsteilnehmenden entsprochen und dem Landrat beantragt, dass künftig der Kanton auch die Restfinanzierung der Pflegeleistungen übernimmt, die durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie durch Pflegefachpersonen erbracht werden. Im Bericht vom 20. April 2010 wird in Ziffer 6.2.1 und in Ziffer 7 darauf hingewiesen, dass der Kanton trotz der zusätzlichen Belastung auf eine Steuerverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden vorerst verzichtet. Die Mehrbelastung von 1.05 Mio. Franken und die damit verbundene Entlastung der Gemeinden sei allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auszugleichen.

2.

Mit Beschluss Nr. 638 vom 30. August 2011 verabschiedete der Regierungsrat die Vorlage zu einer Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht und den dazu gehörenden Bericht an den Landrat. Im Bericht vom 30. August 2011 wird in Ziffer 9 darauf hingewiesen, dass eine Steuerverschiebung für die Mehrbelastung aus den Aufgabenübertragungen in den Bereichen Pflegefinanzierung sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten soll. Die Mehrbelastung des Kantons wird mit rund 0.84 Mio. Franken bezeichnet.

Im seinerzeitigen Bericht wird aufgrund der Mehrbelastung des Kantons von rund 1.05 Mio. für die Pflegefinanzierung und von 0.84 Mio. Franken für die Zentralisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes wurde mit einer Verschiebung von 0.04 Einheiten gerechnet. Diese Erhöhung entspricht einem Bruttosteuerertrag für den Kanton von rund 1.9 Mio. Franken.

3.

Mit Beschluss Nr. 256 vom 03. April 2012 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht und den Massnahmenplan „Konsolidierung Haushaltgleichgewicht“ an den Landrat. Im Bericht vom 03. April 2012 wird in Ziffer 6.1.1 auf den Überblick über die Massnahmen hingewiesen, welche durch den Landrat zu beschliessen sind. Die Massnahme 1.1.18 beinhaltet eine Steuerfussverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden als Kompensation für die Aufgabenübertragungen in den Bereichen Pflegefinanzierung sowie des Kinder- und Erwachsenenschutzrechtes. Der Landrat hat am 30. Mai 2012 den Regierungsrat mit der Umsetzung der Massnahme beauftragt.

4.

Im Rahmen der Vernehmlassung des ZGB betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht anerkannten die Gemeinden, dass der Kanton aufgrund der Zentralisierung finanziell mit rund 840'000 Franken jährlich zusätzlich belastet werde beziehungsweise die

Gemeinden entsprechend entlastet würden. Die vorgeschlagene Steuerverschiebung könne von den Gemeinden nur bedingt nachvollzogen werden. Es stelle sich die Frage, ob die vom Bund beschlossene Professionalisierung der mit dem Vormundschaftsrecht befassenden Behörden, das heisst, der finanzielle Mehraufwand, voll zulasten der Gemeinden gehen müsse. Es wurde vorgeschlagen, die Steuerverschiebung nochmals ernsthaft zu überdenken und wenn immer möglich moderater ausfallen zu lassen.

5.

Im Rahmen der ergänzenden Vernehmlassung zur Teilrevision des EG zum BG über die Krankenversicherung vom 11. November 2011 bestand die Absicht, den Gemeinden die Kosten für die Schuldscheinübernahme ebenfalls mit einer Steuerverschiebung zu übertragen. Die Gemeinden sprachen sich in der Vernehmlassung vehement dagegen aus. In der Folge wurde von einer Steuerverschiebung abgesehen und der Kanton übernimmt die Kosten. In der heutigen Vorlage ist diese Steuerfussverschiebung in der Höhe von zusätzlich 0.01 Einheiten nicht mehr berücksichtigt.

6.

Die Finanzchefs der Gemeinden sowie die Gemeindepräsidenten wurden im Februar bzw. im Mai 2012 über die vorgesehene Steuerumlagerung per 1. Januar 2013 orientiert.

Erwägungen

1.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Vernehmlassungen und den Berichten an den Landrat zur Neuregelung der Pflegefinanzierung und des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts klar signalisiert, dass diese Aufgabenverschiebungen durch eine Steuerfussverschiebung in absehbarer Zukunft kompensiert werden sollen. Er erachtet den Zeitpunkt der Umsetzung auf den 1. Januar 2013 als gerechtfertigt, da die neue Pflegefinanzierung auf den 1. Januar 2011 in Kraft trat und das neue Erwachsenen- und Kindesrecht auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten wird.

2.

In der Vernehmlassung betreffend Neuregelung der Erwachsenen- und Kindesschutzrechtes haben die Gemeinden geltend gemacht, dass die Neuregelung des Bundesrechtes gesamt zu einer Kostensteigerung führe. Es sei nicht angezeigt, dass die Gemeinden im Rahmen der Aufgabenübertragung von den Gemeinden zum Kanton für diese Mehrkosten vollumfänglich aufzukommen haben. Dieser Argumentation kann teilweise gefolgt werden. Allerdings wären die Kosten vollumfänglich bei den Gemeinden, wenn das neue Erwachsenen- und Kindesschutzrecht nicht zentralisiert und im Aufgabenbereich der Gemeinden geblieben wäre. Unter Würdigung des Vernehmlassungsergebnisses rechnet der Kanton einen Drittel der Gesamtkosten bzw. 0.280 Mio. Franken als Mehrkosten an. Die Gemeinden werden um diesen Betrag entlastet.

3.

Aus den angekündigten Aufgabenübertragungen von den Gemeinden zum Kanton ergibt sich folgende Lastenverschiebung in 1'000 Franken:

Bereich		Mehrbelastung Kanton	Steuerverschiebung Gemeinden / Kanton
Pflegefinanzierung		1'045	
Erwachsenen- und Kindeschutzbehörde, Gesamtkosten	840		
./ Anteil Kanton	280	560	
Total		1'605	
Nettosteuerertrag von einer Einheit (2011)		50'165	
Umlagerung Gemeinden/Kanton		0.0321 Einheiten	1'605
gerundet		0.03 Einheiten	1'504

Betreffend der Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden wird auf den Anhang verwiesen.

4.

Die Politischen Gemeinden werden in Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden eingeladen, die Steuerfusserhöhung des Kantons auf den 1.1.2013 zu kompensieren um damit eine allgemeine Steuererhöhung zu vermeiden. Eine vollständige Kompensation ist durch die effektive Aufgabenentlastung gerechtfertigt. Sie stützt sich auf die vom Kanton übernommenen Zusatzkosten für die Pflegefinanzierung (Pflege zu Hause) und die Einführung des ZGB betreffend Erwachsenenschutz, Personenschutz und Kindesrecht. Die Gemeinden werden insgesamt entlastet.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt dem Landratsbeschluss über die Festsetzung des Kantonssteuerfusses zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an (mit Anhang):

- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Politische Gemeinden
- Schulgemeinden
- Landratssekretariat
- Finanzverwaltung
- Steueramt
- Finanzkontrolle
- Direktionssekretariate

NWFD.194

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber